

1. Änderungssatzung zur Satzung

für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Weira

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2002 erlässt die Gemeinde Weira nachfolgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung

(1) **§ 4 Abs. 3 – Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung** – erhält folgende Fassung:

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(2) **§ 5 Abs. 2 – Steuermaßstab und Steuersatz** – erhält folgende Fassung:

(2) Für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Absatz 1

für den ersten Hund	105,00 Euro
für den zweiten und jeden weiteren Hund	150,00 Euro

(3) **§ 10 – Fälligkeit der Steuer** – erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld wird jeweils zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weira, den 28.05.2002

M. Jacob
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.